

BStGer BG.2006.21 vom 19. September 2006

Bundesstrafgericht, 2006-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.21

FR: TPF BG.2006.21 du 19 septembre 2006

IT: TPF BG.2006.21 del 19 settembre 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes für die strafbaren Handlungen zum Nachteil von A. (Art. 279 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass hierüber ein Meinungs-austausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Behörden nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Welche Behörden in den einzelnen Kantonen berechtigt sind, ihren Kanton im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, ergibt sich aus kantonalem Recht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 604 und Anhang II, S. 213 ff.).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner bringt vor, die Täterschaft sei unbekannt und es sei kein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. Damit habe es der Gesuchsteller unterlassen, die notwendigen und zumutbaren Erhebungen zur Gerichtsstandsbestimmung zu veranlassen, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten sei (act. 3 S. 2). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, denn, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, sind die für den Gerichtsstandsentscheid wesentlichen Tatsachen im vorliegenden Fall bekannt (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 554).

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

- 4 -

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 346 Abs. 1 Satz 1 StGB). Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall wird der einstweilen unbekanntes Täterschaft vorgeworfen, sich auf dem Gebiet des Gesuchsgegners des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie auf dem Gebiet des Gesuchstellers des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht zu haben. Ob allenfalls auch der Tatbestand von Art. 147 Abs. 1 StGB erfüllt ist, kann offen bleiben, da alle drei genannten Gesetzesbestimmungen als Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis vorsehen. Somit ist aufgrund der derzeitigen Aktenlage davon auszugehen, dass die in den verschiedenen Kantonen begangenen, mutmasslich strafbaren Handlungen mit derselben Strafe bedroht sind.

E. 3.1

Sind die strafbaren Handlungen, für die jemand verfolgt wird, mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Da die Untersuchung in keinem der involvierten Kantone angehoben wurde, versagt auch dieses gesetzliche Kriterium zur Bestimmung des Gerichtsstandes.

E. 4.1

In dieser Situation sind nach der Rechtsprechung die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in dem ein offensichtliches Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit liegt (vgl. BGE 123 IV 23, 25 f. E. 2a). Hat noch keiner der Tatortkantone eine Untersuchung angehoben und besteht überdies in keinem dieser Kantone ein Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit, rechtfertigt es sich, in Analogie zu Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB darauf abzustellen, wo der Beschuldigte das erste Delikt begangen hat (vgl. zum Ganzen BGE 128 IV 216, 217 f. E. 2 und 3; vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 306).

- 5 -

E. 4.2

Ob vorliegend ein Schwergewicht deliktischer Tätigkeit auf dem Gebiet des Gesuchsgegners auszumachen ist, erscheint aufgrund des Verhältnisses der mutmasslich deliktischen Handlungen und des Deliktsbetrags als wahrscheinlich; jedenfalls kann nicht von einem Schwergewicht auf dem Gebiet des Gesuchstellers gesprochen werden. Unbestrittenermassen hat sich aber der zeitlich erste Vorfall auf dem Gebiet des Gesuchsgegners zugezogen. Folglich ist der Gesuchsgegner berechtigt und verpflichtet, die zum Nachteil von A. begangenen strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 6 -